

Amtliche Bekanntmachung

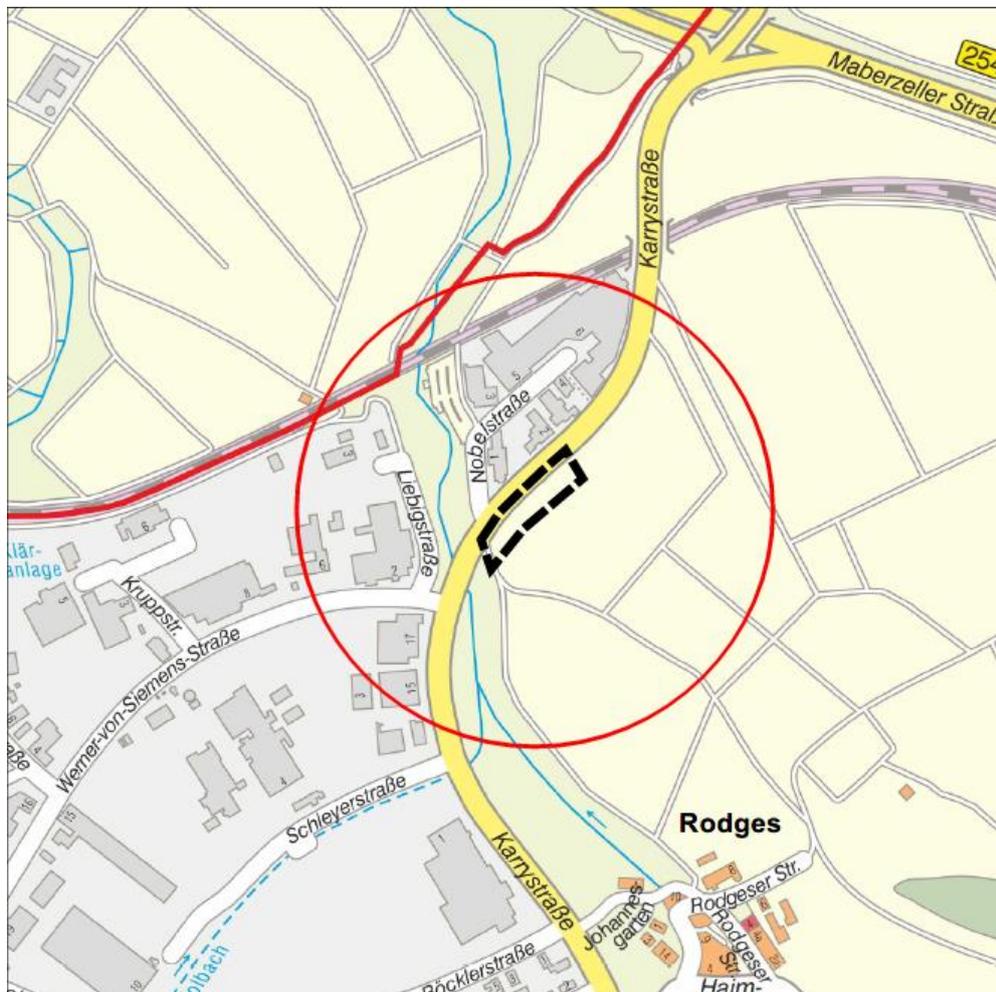
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 191 „Tankstelle Karrystraße“ gemäß § 12 BauGB

- **Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Erstbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 28.03.2022 die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Dabei wurde irrtümlich auf § 3 (2) und 4 (2) BauGB Bezug genommen. Durchgeführt wird im ersten Verfahrensschritt zunächst die Erstbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die Erstbeteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 22/7, 22/8 und in Teilen die Flurstücke 18/18 (Karrystraße), 19/5 und 38/1, alle Flur 1, Gemarkung Rodges und hat eine Größe von 6.049 m².

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Abbildung ersichtlich:



Der Vorhabenträger plant den Neubau einer Tankstelle im Bereich des Industrieparks Fulda-West, um sein Filialnetz zu vergrößern. Das Angebot einer neuen Tankstelle an der geplanten Stelle erweitert das Angebot im Westen der Stadt Fulda und stärkt die Verkehrsinfrastruktur im Raum Fulda.

Das Vorhaben soll im Verfahren als Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und enthält Angaben zu den Schutzgütern:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Geologie, Boden, Wasser, Landschaft, Klima und Luft,
- Mensch, Erholungsnutzung, Kultur- und Sachgüter sowie zu
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Schutzgebieten, Emissionen, Abfall und Abwasser sowie Energienutzung,
- Darstellungen des Regionalplans und sonstiger Pläne.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom

11.05.2022 bis 13.06.2022

statt.

Während dieser Zeit liegen der Bebauungsplanvorentwurf, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die Anlagenpläne beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schloßstraße 1, Bürgerbüro, zur allgemeinen Einsichtnahme aus und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00–12:30 Uhr 13:30–18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00–12:00 Uhr
Freitag	von 08:00–12:30 Uhr 13:30–15:00 Uhr
und Samstag	von 09:00–12:00 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Alle Unterlagen sind während der Auslegungsfrist im Internet unter

<http://www.bauen-fulda-stadt.de>

veröffentlicht. Wir bitten, vorzugsweise diesen Weg der Einsichtnahme zu wählen.

Stellungnahmen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt - vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag:	8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Freitag:	8:30 – 13:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes. Um vorherige Terminvereinbarung bei dem zuständigen Sachbearbeiter unter der Telefonnummer 0661/102-1619 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611 wird gebeten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanvorentwurf unberücksichtigt bleiben.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden und die Beteiligten konkludent hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Fulda, 27.04.2022
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister